

Antrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Verbot von Fracking in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland wurden zahlreiche Erlaubnisse zur Aufsuchung sogenannter unkonventioneller Erdgas- und Erdölvorkommen vergeben. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben verschiedene Energiekonzerne sogar Aufsuchungserlaubnisse für weitaus mehr als die Hälfte der Landesoberfläche. Unternehmen erhoffen sich große Gewinne durch die Ausbeutung dieser Ressourcen. Diese Gasvorkommen – Kohleflözgas, Schiefergas und Tightgas – sind im Gegensatz zu konventionellem Erdgas in dichtem Gestein eingeschlossen. Um das im Gestein gebundene Erdgas zu fördern, wird das riskante Verfahren des Hydraulic Fracturing, kurz Fracking, angewandt. Dabei wird eine mit gefährlichen Chemikalien versetzte Flüssigkeit mit hohem Druck in die Tiefe gepumpt, um das gastragende Gestein aufzubrechen und künstliche Risse zu schaffen.

Die Fracking-Fördermethode ist mit zahlreichen negativen Auswirkungen und Risiken für Mensch und Umwelt verbunden. Dass „die Gefährdung der oberflächennahen Wasservorkommen“ nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wurde in den vom Umweltbundesamt („Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“) und der von Landesregierung Nordrhein-Westfalen („Fracking in unkonventionellen Lagerstätten in NRW“) in Auftrag gegebenen Studien erneut deutlich.

Risiken und negative Auswirkungen sind insbesondere

- die Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers durch Chemikalien, Methan oder Lagerstättenwasser. Diese können durch Unfälle, natürliche oder künstlich geschaffene Wegsamkeiten im Untergrund sowie undichte Bohrlochabdichtungen und Zementummantelungen an die Oberfläche und in das Grundwasser gelangen. Insbesondere die Zementummantelungen sind aufgrund des hohen Drucks starken Belastungen ausgesetzt und dementsprechend fehleranfällig;
- der bei der Förderung anfallende Flowback aus Lagerstättenwasser und Frack-Flüssigkeit, welcher neben Chemikalien des Frack-Vorgangs häufig unter anderem radioaktive Isotope, Quecksilber und Benzol enthält. Die Entsorgung ist ungeklärt und unfallträchtig;

- unkontrollierbare und klimabelastende Methan-Austritte aus Bohrleitungen oder Rissen im gashaltenden Gestein;
- die Gefahr von durch Fracking oder die Verpressung von Lagerstättenwasser in sogenannte Versenkbohrungen ausgelöste Beben;
- ein im Vergleich zur Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten deutlich höherer Flächenbedarf;
- eine hohe Lärm- und Luftbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner;
- ein hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere während des Frack-Vorgangs;
- eine erheblich geringere Bohreffizienz mit einem Vielfachen an Bohraufwand für eine vergleichbare Gasmenge. Das Umweltbundesamt geht in seinem zweiten Gutachten zu Fracking von einem Faktor 30 aus;
- die miserable Klimabilanz von Erdgas aus gefrackten unkonventionellen Lagerstätten, welche schlechter als die von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten ist.

In einem öffentlich gewordenen Eckpunktepapier an die SPD-Bundestagsfraktion vom 4. Juli 2014 hatten Bundeswirtschaftsminister Gabriel und Bundesumweltministerin Hendricks einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung zur Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen mittels der Fracking-Technik vorgestellt und dabei „die strengsten Regeln, die es in diesem Bereich jemals gab“, angekündigt.

Insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) sollten so geändert werden, dass der Einsatz der Fracking-Technik für Gasbohrungen oberhalb einer Tiefe von 3000 Metern in Schiefergas-Lagerstätten und in Wasserschutzgebieten verboten werden sollte. Auch waren unter anderem für jede Fracking-Bohrung eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine behördliche Überwachung bei jeder Bohrung und bei der Versenkung von Lagerstättenwasser vorgesehen.

Die Ende Dezember 2014 an die Verbände übermittelten Referententwürfe der Bundesregierung zur Regelung von Fracking fielen bereits deutlich hinter die im Juli 2014 von Bundesumweltministerin Hendricks und vpm Bundeswirtschaftsminister Gabriel vorgelegten Eckpunkte zurück. Die im April 2015 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwürfe enthalten gegenüber den Referententwürfen keine wesentlichen Veränderungen. Von einem Fracking-Verbot kann keine Rede sein; die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen laufen in Wirklichkeit auf ein Fracking-Erlaubnisgesetz hinaus. Zwar sollen Fracking-Vorhaben in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Metern vorläufig untersagt werden. Aber Unternehmen können Probebohrungen zur Erforschung beantragen. Würden diese von den Landesbehörden genehmigt, gilt hierfür die 3000-Meter-Grenze nicht mehr. Für andere Lagerstättentypen wie Tightgas oder Erdölvorkommen ist keinerlei Mindesttiefe vorgesehen.

Zudem kann die zuständige Landesbehörde Fracking im Schiefergestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Metern Tiefe zulassen, wenn eine sechsköpfige Kommission dies als unbedenklich einstuft. Diese Expertenkommission hat eine deutliche personelle Schlagseite zu Gunsten der Fracking-Befürworter und in ihr sitzt kein Mitglied aus der Zivilgesellschaft. Das Einbringen kritischer Aspekte wird damit bereits durch die Zusammensetzung der Kommission weitgehend unterbunden. Selbst von Kommissionsmitgliedern geäußerte Bedenken sind unbeachtlich, wenn sich die Kommission mehrheitlich für die Unbedenklichkeit entscheidet.

Vergleiche mit Wohnbebauungsabstandsregelungen aus den USA und Australien zeigen zudem, dass die geplanten deutschen Bestimmungen weit hinter diesen zurückbleiben. Während dort Abstände von mehreren hundert Metern bis 2 000 Meter

festgelegt sind, sehen die Gesetzentwürfe der Bundesregierung keine Mindestabstände vor. In den Bundesländern ist bestenfalls der niedersächsische 100-m-Abstand zur Einzelbebauung die relevante Orientierungsgröße.

Die Behauptung, bei der deutschen Fracking-Gesetzgebung würde es sich um „die strengsten Regeln, die es in diesem Bereich jemals gab“ handeln, steht in deutlichem Widerspruch zur Realität, selbst wenn man Fracking-Verbote wie in Frankreich annimmt. Das Vorhaben der Bundesregierung stellt auch eine wesentliche Abweichung von der ursprünglichen Vorgehensweise der Bundeswirtschafts- und Bundesumweltminister Gabriel und Hendricks dar. Denn in dem Eckpunktepapier an die SPD-Bundestagsfraktion vom 4. Juli 2014 sollte Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein noch bis 2021 zu kommerziellen Zwecken komplett verboten und nur für Forschungsprojekte erlaubt werden. Nun ist den Gaskonzernen eine kommerzielle Ausbeutung von Fracking-Gasvorkommen ab Juli 2018 in Aussicht gestellt worden. Angesichts der genannten Gefahren für Mensch und Umwelt wäre es jedoch unverantwortlich, Fracking selbst unter Einsatz nicht toxischer Frack-Flüssigkeiten und unter verschärften Auflagen zu erlauben. Nur ein ausnahmsloses Fracking-Verbot in Deutschland bietet ausreichende Rechtssicherheit.

Weltweit protestieren betroffene Bürgerinnen und Bürger gegen die Anwendung von Fracking. Staaten wie Bulgarien und Frankreich haben Fracking daher schon verboten. Auch in Deutschland stößt die Anwendung von Fracking auf großen Widerstand. Nach einer Umfrage von TNS Emnid von 2013 unterstützen zwei Drittel der Befragten ein ausnahmsloses Fracking-Verbot. 450 000 Menschen haben innerhalb einer Woche die Campact-Petition gegen Fracking unterschrieben. Zahlreiche Gemeinden haben sich teils einstimmig gegen Fracking ausgesprochen (z. B. Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Peine, Osnabrück, Wolfsburg, Wolfenbüttel). In Nordrhein-Westfalen gilt eine Art Moratorium – dort werden neue Anträge vom Bergamt nicht genehmigt, sofern Antragsteller nicht erklären, dass sie aktuell und zukünftig auf Frack-Maßnahmen verzichten werden. Dies ist maßgeblich das Verdienst der Bürgerinitiativen, Umweltverbände und Organisationen wie Attac und Campact, die sich außerhalb der Parlamente für eine Bewegung für ein ausnahmsloses Fracking-Verbot einsetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zum Fracking-Verbot vorzulegen,
 - a. der durch eine Änderung des Bundesberggesetzes sicherstellt, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels hydraulischen Aufbrechens von Gestein (Hydraulic Fracturing) ohne Ausnahme verboten ist;
 - b. der rechtliche Regelungen enthält, die die Unternehmen, denen eine Aufsuchungserlaubnis für Schiefergas- oder Schieferöl-Vorkommen erteilt wurde, verpflichten, innerhalb von sechs Monaten einen Nachweis zu erbringen, dass eine Förderung auch ohne Fracking oder vergleichbar gefährliche Techniken möglich ist und die zum Widerruf der Aufsuchungserlaubnis führen, wenn ein solcher Nachweis nicht oder nicht hinreichend erfolgen sollte;
 - c. der rechtliche Regelungen enthält, die die Unternehmen unverzüglich zur vollständigen Offenlegung der bisherigen Frack-Vorgänge in Deutschland inklusive der eingesetzten Stoffe, deren Identität (chemische Zusammensetzung, CAS-Nummern, IUPAC-Nomenklatur), der toxikologischen Bewertung und der eingesetzten Mengen und zur Zurverfügungstellung dieser Daten in einem öffentlichen Stoffregister an die zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber verpflichten;

- d. der rechtliche Regelungen enthält, die eine umweltgerechte Entsorgung des Flowback aus den bereits durchgeführten Fracking-Bohrungen sicherstellen und die Verpressung in sogenannte Disposalbohrungen untersagen;
2. für die Aufnahme des Fracking in die Anlage 1 der Espoo-Konvention einzutreten und hierfür die Initiative zu ergreifen, um grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Fördermaßnahmen mit Fracking in Grenznähe sicherzustellen.

Berlin, den 5. Mai 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion